

27. Januar 1975

Botschaft betreffend Schuldanererkennungsabkommen und Schuldenkonsolidierungsabkommen mit Bangladesh und Pakistan

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 17. Januar 1975 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 22. Januar 1975
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 23. Januar 1975
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Volksrepublik Bangladesh über die Schuldanererkennung vom 4. Dezember 1974 wird genehmigt.
2. Das Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Schuldanererkennung vom 5. Dezember 1974 wird genehmigt.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Handelsabteilung den jeweiligen Vertragspartnern der beiden Abkommen mitzuteilen, dass die verfassungsmässigen Bedingungen für die Inkraftsetzung der entsprechenden Abkommen erfüllt sind.
4. Die Botschaft betreffend Schuldenkonsolidierungsabkommen mit Bangladesh und Pakistan wird genehmigt.

Veröffentlichung:
 Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 20 " "
- EPD 10 " "
- JPD 6 zur Kenntnis
- FZD 9 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. M. M. M.

Bern, den

Nicht für die PresseAUSGETEILTAn den B u n d e s r a t

Schä/fm -	Banglad.	861.5
	Pak.	861.5

Schuldanererkennungsabkommen und Schuldenkonsolidierungsabkommen
mit Bangladesch und Pakistan

1. Mit Beschlüssen vom 21. August 1974 und 23. Oktober 1974 haben Sie die Handelsabteilung ermächtigt, mit Bangladesch und Pakistan nach Beendigung der Schuldenaufteilungsverhandlungen entsprechende Schuldanererkennungsabkommen und - vorbehältlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung - Schuldenkonsolidierungsabkommen zu schliessen.
2. Das Ergebnis der Schuldenaufteilungsverhandlungen wurde in Schuldanererkennungsabkommen festgehalten, die am 4. Dezember 1974 mit Bangladesch und am 5. Dezember 1974 mit Pakistan unterzeichnet worden sind. In den vorausgegangenen Verhandlungen liessen wir uns durch die Beschlüsse des Weltbank-Konsortiums, dem die Schweiz als Beobachter angehört, leiten. Wir haben bereits im Antrag vom 7. August 1974 darauf hingewiesen, dass es in den bilateralen Verhandlungen lediglich noch darum ginge, die exakten, von Bangladesch und Pakistan zu übernehmenden Anteile der Altschuld Pakistans zu ermitteln.

Wir ersuchen Sie deshalb, die beiden beiliegenden Schuldanererkennungsabkommen mit Bangladesch und Pakistan zu genehmigen.

- 2 -

3. Gleichzeitig mit den Schuldanererkennungsabkommen haben wir am 4. Dezember 1974 mit Bangladesch und am 5. Dezember 1974 mit Pakistan Schuldenkonsolidierungsabkommen abgeschlossen. Diese Abkommen weisen Laufzeiten von über 15 Jahren auf und sind deshalb nach Artikel 2 des Bundesbeschlusses betreffend den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen vom 17. März 1966 der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die beiden Vereinbarungen bilden Gegenstand des beiliegenden Entwurfs einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung.

Im weiteren findet das fakultative Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung auf den im Entwurf beiliegenden Bundesbeschluss betreffend die Schuldenkonsolidierungsabkommen mit Bangladesch und Pakistan Anwendung.

Durch das Schuldenkonsolidierungsabkommen mit Bangladesch verpflichtet sich die Schweiz, den schweizerischen Gläubigern die von Bangladesch aufgrund der Bestimmungen des Schuldanererkennungsabkommens übernommenen Schulden im Betrag von 10,2 Millionen Franken zu begleichen. Der Kredit wird von Bangladesch innert 50 Jahren, einschliesslich 10 Karenzjahren, zurückbezahlt und zu 0,75 Prozent im Jahr verzinst.

Das Schuldenkonsolidierungsabkommen mit Pakistan betrifft Zahlungen pakistanischer Schuldner an schweizerische Gläubiger im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1974 und dem 30. Juni 1978 von gesamthaft 70,8 Millionen Franken. Davon werden im Jahr 1974/75 71 Prozent, 1975/76 61 Prozent, 1976/77 61 Prozent, 1977/78 55 Prozent, total 44,2 Millionen Franken, konsolidiert. Pakistan wird diesen Kredit in 30 Jahren, einschliesslich 10 Karenzjahren, zurückzahlen und zu 2,5 Prozent im Jahr verzinsen.

Die Konsolidierungsbedingungen stehen im Einklang mit den ent-

- 3 -

sprechenden Beschlüssen des Weltbank-Konsortiums; durch die Aufnahme von Meistbegünstigungsklauseln haben wir uns in den beiden Abkommen eine nicht weniger günstige Behandlung gesichert als sie von Bangladesch und Pakistan anderen Staaten für die Konsolidierung gleichartiger Schulden eingeräumt wird.

4. Die beiden Konsolidierungskredite werden im Umfang, in dem die ihnen zugrunde liegenden Forderungen durch die Exportrisikogarantie gedeckt sind, zulasten der Rechnung für die Exportrisikogarantie finanziert; der Deckungssatz beträgt fast ausnahmslos 85 Prozent. Für die restlichen 15 Prozent müssen allgemeine Bundesmittel herangezogen werden. Die entsprechenden Beträge sind im Voranschlag für 1975 und im Finanzplan 1976 bis 1978 eingesetzt.
5. Das Politische Departement und die Finanzverwaltung sind mit dem Botschaftsentwurf einverstanden.
6. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Das Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über die Schuldanererkennung vom 4. Dezember 1974 zu genehmigen;
2. Das Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Schuldanererkennung vom 5. Dezember 1974 zu genehmigen;

- 4 -

3. Das Politische Departement zu beauftragen, im Einvernehmen mit der Handelsabteilung den jeweiligen Vertragspartnern der beiden Abkommen mitzuteilen, dass die verfassungsmässigen Bedingungen für die Inkraftsetzung der entsprechenden Abkommen erfüllt sind;
4. Den beiliegenden Entwurf einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Schuldenkonsolidierungsabkommen mit Bangladesch und Pakistan zu genehmigen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Beilagen erwähntProtokollauszug an:

- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (20)
- Eidg. Politisches Departement (10)
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (6)
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (6)
- Bundeskanzlei